



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

16. März 2018

Nr. 4/2018

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Studienordnung für den
Masterstudiengang Public Management & Governance
an der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Hochschule Nordhausen vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 10. Januar 2018 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 24. Januar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance vom 9. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 4/2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Absätze 4 bis 11 durch folgende Absätze 4 bis 12 ersetzt:

„(4) Zugelassen werden Bewerber mit erfolgreichem Abschluss eines für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes unmittelbar qualifizierenden Studiums im Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits, soweit sie die weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 6 erfüllen.

(5) Bewerber mit erfolgreichem Abschluss eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden verwaltungs-, wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können, soweit sie die weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 6 erfüllen, unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 ECTS-Credits fehlenden Module bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der

Ziele des Studiums im Einzelfall fest. Er erteilt weitere Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

- (6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist, dass
- a) das Studium nach Absatz 4 oder 5 mit dem ECTS-Grade „B“ oder besser abgeschlossen wurde oder der Bewerber anders nachweisen kann, dass er zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört, oder
 - b) in einem Auswahlverfahren nach Absatz 7 eine Verfahrensnote von 2,3 oder besser festgestellt wird.

Dient als Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen eines Studiengangs eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users‘ Guide, wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert.

- (7) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Gesamtnote des Studienabschlusses nach Absatz 4 oder 5 sowie weiteren Auswahlkriterien, nämlich
- a) eine in Bezug auf die Studienziele einschlägige Berufserfahrung oder ehrenamtliche Tätigkeit, aufgrund deren die Gesamtnote um bis zu 0,3 aufgewertet werden kann,
 - b) ein freiwilliges Motivationsschreiben, aufgrund dessen die Gesamtnote um bis zu 0,1 aufgewertet werden kann,
 - c) ein freiwilliges Vorstellungsgespräch, aufgrund dessen die Gesamtnote um bis zu 0,2 aufgewertet werden kann.

Das Vorstellungsgespräch wird auf Antrag eines Bewerbers geführt, der vollständige Bewerbungsunterlagen und ein Motivationsschreiben eingereicht hat und durch das Vorstellungsgespräch die zur Zulassung erforderliche Verfahrensnote nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b erreichen kann. Liegt der Gesamtnote des Studienabschlusses nach Absatz 4 oder 5 nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.

(8) Ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums nach Absatz 4 oder 5 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen binnen einer festzusetzenden Frist geführt wird.

(9) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender

Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), dem bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(10) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht haben sollen.

(11) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 bis 7 und 9 und etwaiger Auflagen nach Absatz 5 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann zur Durchführung der Vorstellungsgespräche und zur Ermittlung der Verfahrensnoten eine Auswahlkommission einsetzen.

(12) Wird ein Modul aus einem anderen Studiengang nachgeholt, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung dieses anderen Studiengangs. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 24. Januar 2018

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

